

Gesetzliche Grundlagen und Definition

- Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist man ein Kind (oder bis zur späteren Vollendung der Schulpflicht)
- Vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist man ein Jugendlicher und unterliegt dem Jugendbeschäftigungsgesetz

(Ferial)praktikant_innen nach dem 18. Lebensjahr unterliegen dem ArbeitnehmerInenschutzgesetz und haben die gleichen Arbeitsrahmenbedingungen wie jede_r TU Mitarbeiter_in.

(Ferial)praktikant_innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unterliegen dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO).

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)

Verboten sind

- Nachtarbeit,
- Akkordarbeit,
- Beförderung höherer Geld- und Sachwerte,
- Arbeiten in bestimmten Betrieben (z. B. jugendgefährdende Lokale)
- gefährliche Arbeiten, wie etwa Arbeiten unter Tage, Dachdeckerarbeiten oder auf Baustellen, das Tragen schwerer Lasten,
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z. B. Sprengmittel) oder Arbeitsmitteln (z. B. Säge-, Hobel-, Fräs- oder Schneidmaschinen).

Bestimmte Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht verrichtet werden, bestimmte Tätigkeiten ab einem bestimmten Mindestalter (16 oder 17 Jahre).

Weiters gelten folgende Arbeitszeit- und Arbeitsruhebeschränkungen:

- Arbeitszeit höchstens acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich (Extrabestimmungen in einigen Kollektivverträgen).
- Ab einer Tagesarbeitszeit von mehr als 4½ Stunden ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer ½ Stunde zu unterbrechen.
- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden einzuhalten. Die wöchentliche Ruhezeit beträgt zwei Kalendertage, Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten. Es gibt dazu ein paar Ausnahmeregelungen wie z.B. im Gastgewerbe.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für den_die Praktikanten_in ist der_die unmittelbare Vorgesetzte_in.

Unterweisungspflicht

Wie bei jeder Neuaufnahme eines_r TU Mitarbeiters_in, muss auch beim Praktikanten eine nachweisliche Unterweisung VOR Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden.

Inhalt der Unterweisung

- Allgemeine Unterweisung
 - Hausordnung
 - Brandschutzordnung
 - Sicherheitsrichtlinie
 - allgemeine Labor- und Werkstattordnung
 - Erste Hilfe an der TU Wien

- Gesetzlichen Vorschriften bezüglich ArbeitnehmerInnenschutz
- Arbeitsplatzspezifische Unterweisung
 - Fluchtwege und Sammelplatz
 - Standort des nächsten Erste Hilfe Koffers
 - Erkennen und Beurteilen von Gefahren am Arbeitsplatz
 - Gefährdungen durch Arbeitsmittel und/oder Arbeitsstoffe
 - Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie berufsbedingten Schädigungen
- PSA-Unterweisung

Um die Gesundheit und Sicherheit des_ der Praktikanten_in während des Betriebes in Laboren und Werkstätten zu schützen, wird bei Bedarf grundlegende PSA (=Persönliche Schutzausrüstung) wie Schutzbrille, Labor- bzw. Werkstattmantel, Handschuhe und Sicherheitsschuhe zur Verfügung gestellt.

Praktikant_innen sind verpflichtet, diese während der Betriebszeiten bestimmungsgemäß zu verwenden.

Extrabestimmungen durch Corona

Für die Dauer des Praktikums sind die Sicherheit- und Schutzmaßnahmen an der TU Wien zu befolgen und einzuhalten.

Stand Jänner 2022:

- Zutritt nur mit 2,5G (d.h. geimpft, genesen oder negativer PCR-Test)
- Registrierung beim Betreten des Gebäudes (verpflichtende QR-Coderegistrierung)
- Sicherheitsabstand von 2m dort einhalten, wo mehrere Menschen an der TUW zusammentreffen können
- Tragepflicht von FFP2-Masken (outdoor und indoor in öffentlichen Bereichen sowie dort, wo mehr als 1 Person im Raum ist und enger Kontakt zu Arbeitskolleg_innen oder Kund_innen besteht)
- Meldung eines Verdachts-/Infektionsfalles
- Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Oberflächendesinfektion und Nies-/Hustetikette)